

Benutzungsordnung für den Jugendtreff Großerlach

vom 16.08.2007

§ 1 PRÄAMBEL

Das Gebäude Liemersbacher Straße 12 und 14 wird gemischt genutzt durch diverse Vereine und Gruppierungen als Zentrum für Jugendarbeit, Kunst, Kultur, Brauchtum und Bildung. Der dem Jugendtreff vorbehaltene Gebäudeteil soll dem zwanglosen Zusammentreffen von Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Großerlach dienen. Darüber hinaus sollen dort Veranstaltungen für Jugendliche angeboten werden. Der Jugendtreff und dort abgehaltene Veranstaltungen müssen politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral sein. Als Träger des Jugendtreffs wird der ortsansässige Verein **Jugendtreff Großerlach/Grab e.V.** bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter des Vereins übernehmen insoweit die Gesamtleitung des Jugendtreffs.

§ 2 GEMEINVERTRÄGLICHES VERHALTEN

Jeder Besucher muss sich so verhalten, dass

- eine gegenseitige Rücksichtnahme der Besucher erfolgt
- der Gesamtbetrieb des Treffs nicht gestört wird
- die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird
- einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden.

Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Ab 22.00 Uhr ist der dauerhafte Aufenthalt im Außenbereich der Anlage nicht mehr gestattet. Musik und laute Unterhaltungen oder das laute Zuschlagen von Autotüren u.ä. ist zu vermeiden.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN

Die konkreten Öffnungszeiten des Jugendtreffs werden durch den Trägerverein im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Grundsätzlich gilt:

Das Abspielen lauter Musik ist ausschließlich in geschlossenen Räumen und nur zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag – Donnerstag: 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- Freitag/Samstag: 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Sonntag: 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Feiertag: 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Ausnahmen, z.B. bei Veranstaltungen, sind vorab von der Gemeindeverwaltung genehmigen zu lassen.

Unter entsprechender Anwendung des Sonn- und Feiertagsgesetzes ist an folgenden Feiertagen das Abspielen lauter Musik, bzw. Live-Musik mit Schlagzeug und/oder elektrisch verstärkten Instrumenten ganztägig untersagt: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totengedenktag, Heiligabend, Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 4 KONSUM- UND GENUSSMITTEL / JUGENDSCHUTZ

Das Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Hausordnung und zwingend zu befolgen. Ergänzend, bzw. zur Klarstellung gilt:

- Der Konsum und das Mitführen von Drogen ist innerhalb des Jugendtreffs und in seinem Umfeld strengstens verboten. Verstöße werden unwiderruflich zur Anzeige gebracht und führen zu sofortigem Hausverbot. Hier gilt im Interesse der besonders schutzwürdigen Belange der Jugendlichen: Null Toleranz!
- Der Jugendtreff ist eine öffentliche Einrichtung. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt. Auf der Terrasse kann ein Aschenbecher bereit gestellt werden.
- Das Mitbringen von Getränken ist verboten. Spirituosen, brandweinhaltige Getränke, einschließlich sogenannter „Alcopops“ sind verboten und werden nicht ausgeschenkt. Ein Ausschank „weicher“ Alkoholika (Bier, Wein) findet ausschließlich zu folgenden Zeiten statt:
Freitag und Samstag ab 22:00 Uhr, hierbei haben Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zutritt (Jugendschutz).
- Altersbeschränkungen des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten. An erkennbar alkoholisierte bzw. angetrunkene Jugendliche und Gäste darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. Stark alkoholisierten Personen ist der Zutritt zum Jugendtreff nicht gestattet.
- Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art – dazu gehören auch Messer mit feststehenden und feststellbaren Klingen u.a. – ist verboten. Verstöße führen mit sofortiger Wirkung zum Hausverbot.

§ 5 REINIGUNG / SAUBERKEIT

Der Jugendtreff und die Außenanlagen wird durch die Nutzer / Jugendlichen selbst sauber gehalten. Er ist nach jeder Nutzung besenrein zu verlassen. Müll, grobe Verunreinigungen, Leergut, Speisereste usw. sind aus hygienetechnischen Gründen sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Dabei ist auf Mülltrennung zu achten.

Bei regelmäßiger Nutzung soll mindestens einmal wöchentlich eine Nassreinigung erfolgen. Insbesondere auch die Küche und die sanitären Anlagen sind regelmäßig zu reinigen und dauerhaft sauber zu halten. Verantwortlich zeichnet hier der Trägerverein. Der Vorsitzende ist dabei befugt, an Mitglieder oder Gäste des Jugendtreffs Anweisungen zu erteilen, bzw. einen Reinigungsplan aufzustellen.

§ 6 SCHLÜSSELGEWALT / MITWIRKUNG

Der Trägerverein erhält drei Schlüsselsätze. Welche Vereinsmitglieder in Besitz je eines dieser Schlüsselsätze gelangen, wird der Gemeindeverwaltung angezeigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte – auch nur vorübergehend – ist untersagt. Sollte aufgrund von Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, bzw. aufgrund des Wechsels von Zuständigkeiten innerhalb des Trägervereins, eine Weitergabe der Schlüssel erforderlich sein, hat dies über die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die Fertigung von Nachschlüsseln ist strengstens verboten. Ein Verlust ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Während der Öffnungszeiten des Jugendtreffs muss mindestens ein verantwortliches Mitglied der Vorstandschaft anwesend sein. Diese Person übt die Schlüsselgewalt aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist in diesem Sinne gegenüber den Besuchern weisungsbefugt. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung oder Störung des Hausfriedens ist diese Person befugt, gegenüber dem Störer ein sofortiges Hausverbot zu erteilen. Ihr ist insoweit das Hausrecht übertragen. Sie ist darüber hinaus für das rechtzeitige Auf- und Zusperrn des Jugendtreffs verantwortlich und kontrolliert die Räumlichkeiten vor Verlassen hinsichtlich Sauberkeit und der Abschaltung von Lichtquellen und Geräten.

§ 7 HAFTUNG

Für Schäden, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Jugendtreffs entstehen, übernimmt die Gemeinde Großerlach nur dann Haftung, wenn ein Verschulden als Gebäudeeigentümer oder durch eine von ihr beauftragte Person vorliegt.

Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Jugendtreffs von dritten Personen zugefügt werden, sowie für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen, bzw. vom Trägerverein oder Dritten eingebrachten Geräten und Ausstattungsgegenständen, haftet die Gemeinde Großerlach nicht.

§ 8 HAUSRECHT

Das alleinige Hausrecht über das gesamte Gebäude übt die Gemeinde Großerlach durch ihren gesetzlichen Vertreter oder von ihm bestellte Dritte aus. In alle Räume ist den durch die Gemeinde beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren. Insbesondere hat die Gemeinde Großerlach das Recht, Hausverbote zu erteilen. Sollte ein Mieter oder eine nutzungsberechtigte Gruppe den begründeten Wunsch hegen, dass gegen eine bestimmte Person ein Hausverbot dauerhaft oder befristet verhängt wird, ist dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Auf die Übertragung des Hausrechts nach § 6 wird verwiesen.

§ 9 FREMDVERMIETUNG

Der Jugendtreff kann außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten durch die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Verein **Jugendtreff Großerlach/Grab e.V.** an volljährige Privatpersonen vermietet werden. Eine Fremdvermietung des Jugendtreffs ist jedoch nur maximal zwei Mal monatlich möglich.

Die Übergabe und Abnahme erfolgt durch ein verantwortliches Mitglied des Vereins **Jugendtreff Großerlach/Grab e.V.** Hierfür erhält der Verein 50 % der Benutzungsgebühr nach der Gebührenordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großerlach in der jeweils geltenden Fassung. Es bleibt ihm freigestellt, bei Vereinsmitgliedern auf seinen Gebührenanteil zu verzichten.

Eine Fremdvermietung scheidet aus, wenn entweder die Gemeindeverwaltung oder der Verein Jugendtreff Großerlach/Grab e.V. Bedenken dagegen äußert. Eine Vermietung an Personen, gegen die ein formelles Hausverbot verhängt ist oder war, ist nicht möglich.

§ 10 GELTENDE BESTIMMUNGEN

Das Jugendschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie die Allgemeine Hausordnung für das Gebäude Liemersbacher Str. 12 und 14 der Gemeinde Großerlach in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Großerlach und der Sperrzeitverordnung der Gemeinde Großerlach wird hingewiesen.

§ 11 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft

Ausgefertigt!
Großerlach, 20.08.2007



Christoph Jäger
Bürgermeister